

Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums der Landesregierung durchgeführt. Der Landesvorstand des FDGB berichtet vierteljährlich auf Vordruck III/V 5 in siebenfacher Ausfertigung. Davon verbleibt ein Bericht beim Landesvorstand, je ein Bericht geht der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung und dem Bundesvorstand des FDGB — Abteilung Vermögensverwaltung — zu. Vier Ausfertigungen erhält das zuständige Ministerium des Landes, von denen drei Ausfertigungen dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten sind.

6. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus allen Berichten je eine Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung auf den Vordrucken III/V 5, III/V 3 und I/V 12 für die Deutsche Demokratische Republik einschl. des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin her. Ein Bericht mit den Unterlagen der Stadt- und Landkreise und der Länder verbleibt beim Aussteller. Je eine Zusammenfassung mit den Berichten der Länder sind der Staatlichen Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und — Statistisches Zentralamt — bis zum 25. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu übersenden.
7. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

L e u s c h n e r
Staatssekretär

Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.

— Berufsausbildung —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorge-

schriebenen Plan für Berufsausbildung (GBl. S. 267) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

I.

Berichterstattung über den personellen Stand

1. Die Ämter für Arbeit berichten den zuständigen Ministerien der Landesregierungen mit den Stichtagen 31. März 1951, 30. Juni 1951, 31. Juli 1951, 20. August 1951, 10. September 1951, 30. September 1951, 31. Oktober 1951, 30. November 1951, 31. Dezember 1951 auf dem Vordruck I/M 3, mit den Stichtagen 31. März 1951, 20. August 1951, 31. Dezember 1951 auf dem Vordruck I/V 11. Außerdem erhalten die Ministerien der Landesregierungen eine Gesamtabrechnung mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1951 auf dem Vordruck I/J 4. Die Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Fachministeriums der Landesregierung berichtet zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auf Vordruck I/M 3 acht Tage, auf Vordruck PV 11 zwanzig Tage nach dem Stichtag.
2. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die unter Ziffer 1 aufgeführten Meldungen als Zusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an die Staatliche Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und Statistisches Zentralamt—sowie an das Staatssekretariat für Berufsausbildung auf Vordruck I/M 3 zwölf Tage, auf Vordruck I/V 11 fünfundzwanzig Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.
3. Mit den Stichtagen 31. Juli 1951, 20. August 1951, 10. September 1951, 30. September 1951, 31. Oktober 1951, 30. November 1951, 31. Dezember 1951 erfolgt eine fernmündliche Vorausmeldung (Hilfsvordruck I/M 3 — FK) jeweils am fünften Tage nach dem Stichtag. Die Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums der Landesregierung ist verpflichtet, an diesem Tage (bei Sonn- oder Feiertagen am folgenden Werktag) die entsprechenden Angaben dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu übermitteln.
4. Ein Entwurf zur Abrechnung des Planes Berufsausbildung in allen Einzelheiten mit Stichtag 31. Dezember 1951 (Vordruck PJ 4) wird vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vorbereitet und der Staatlichen Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und Statistisches Zentralamt — sowie dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 30. September 1951 vorgelegt. Die Meldeterminen